

öffentlich

nichtöffentlich

| | |
|---|----------------------------|
| <i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder | <i>Datum</i> 28.10.2024 |
| <i>Betreff</i> Beschlussfassung über die Niederschrift zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 11.03.2024 | <i>Anlagen</i> |

Beratungsfolge

| Nr. | Gremium | Sitzungstermin | TOP | Beratungsergebnis | | |
|-----|----------------------|----------------|-----|--------------------------|--------------------------|--------------|
| | | | | einstimmig | geändert | Gegenstimmen |
| 1. | Jugendhilfeausschuss | 27.11.2024 | 1 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 2. | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Jugendhilfeausschuss genehmigt die Niederschrift zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 11.03.2024.

Vorlagebericht

Die Niederschrift zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 11.03.2024 wurde den Ausschussmitgliedern mit Email vom 10.04.2024 zugesandt.

öffentlich

nichtöffentlich

| | |
|--|----------------------------|
| <i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder | <i>Datum</i> 11.11.2024 |
| <i>Betreff</i> Antrag der Caritas Amberg-Sulzbach auf Erweiterung der Jugendsuchtberatung | <i>Anlagen</i> |

Beratungsfolge

| Nr. | Gremium | Sitzungstermin | TOP | Beratungsergebnis | | |
|-----|----------------------|----------------|-----|--------------------------|--------------------------|--------------|
| | | | | einstimmig | geändert | Gegenstimmen |
| 1. | Jugendhilfeausschuss | 27.11.2024 | 2 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 2. | Kreisausschuss | 02.12.2024 | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, der Erweiterung der Jugendsuchtberatung wie beantragt von 16 auf 24 Wochenstunden zuzustimmen und den Landrat zu ermächtigen, die entsprechende Vereinbarung mit der Caritas Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg zu schließen.

Vorlagebericht

Auf Grundlage der Beschlüsse des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg wurde ab 01.01.2022 unter Trägerschaft der Caritas Amberg-Sulzbach eine Stelle „Suchtberatung für Jugendliche“ im Umfang von insgesamt 16 Wochenstunden für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg eingerichtet. Die Refinanzierung durch die Kommunen erfolgt anteilig nach Inanspruchnahme und Herkunft der Klienten.

Mit Schreiben vom 14.10.2024 beantragte die Caritas Amberg-Sulzbach unter Hinweis auf die hohe Auslastung und Inanspruchnahme eine Stundenerhöhung um insgesamt 8 Stunden auf insgesamt 24 Stunden ab 01.01.24. Bereits im Frühjahr 2024 wurde ein entsprechender Antrag auch bei der Stadt Amberg gestellt, die per Beschlussfassung des dortigen Jugendhilfeausschusses am 24.04.2024 dem Antrag entsprochen hat.

Aus den vorliegenden Jahresberichten der Beratungsstelle für die Jahre 2022 und 2023 hier auszugsweise die wesentlichen Zahlen und Daten für das Jahr 2023:

Klienten und Betreuungen im Erhebungsjahr 2023:

| Spezifizierung der Klientel im Erhebungsjahr | mit eigener Suchtproblematik | Personen im sozialen Umfeld | Gesamt |
|---|------------------------------|-----------------------------|--------|
| Anzahl der Klienten | 69 | 8 | 77 |
| Anzahl der am Jahresende noch nicht beendeten Betreuungen | 44 | 4 | 48 |
| Anzahl der beendeten Betreuungen | 25 | 4 | 29 |
| Gesamtzahl der Betreuungen | 69 | 8 | 77 |

Von den 77 betreuten Personen konnten nach dem Wohnort 22 der Stadt Amberg und 55 dem Landkreis Amberg-Weizsach zugeordnet werden, was in etwa den jeweiligen Bevölkerungsanteilen entspricht.

Klienten bezogene Kontakte im Erhebungsjahr 2023 (inkl. Angehörige):

| Kontaktart (Kommunikative Settings) | Anzahl |
|--|------------|
| Kommunikation am Telefon | 258 |
| Face-to-Face-Kommunikation | 628 |
| Videokommunikation | 0 |
| Kommunikation mittels Chat oder Messenger | 0 |
| Mailkommunikation | 6 |
| Schriftliche Kontakte | 3 |
| Gesamt (wahrgenommene Klienten bezogene Kontakte) | 895 |
| Abgesagte/ausgefallene vereinbarte persönliche Kontakte (optional) | 0 |
| Gesamt (inklusive nicht stattgefundener Kontakte) | 895 |

Soziodemographische Daten im Erhebungsjahr 2023:

| Alter | Männer | Frauen | ohne Angabe | Anzahl |
|--------------------|-----------|-----------|-------------|-----------|
| bis 14 Jahre | 20 | 12 | 1 | 33 |
| 15 - 17 Jahre | 16 | 15 | 1 | 32 |
| 18 - 19 Jahre | 4 | 0 | 0 | 4 |
| 20 - 24 Jahre | 1 | 0 | 0 | 1 |
| 25 - 29 Jahre | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 30 - 34 Jahre | 0 | 1 | 0 | 1 |
| 35 - 39 Jahre | 0 | 1 | 0 | 1 |
| 40 - 44 Jahre | 1 | 2 | 0 | 3 |
| 45 - 49 Jahre | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 50 - 54 Jahre | 0 | 1 | 0 | 1 |
| 55 - 59 Jahre | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 60 - 64 Jahre | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 65 - 69 Jahre | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 70 - 74 Jahre | 0 | 1 | 0 | 1 |
| 75 - 79 Jahre | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 80 Jahre und älter | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Anzahl | 42 | 33 | 2 | 77 |

Von den 77 Personen haben 75 die deutsche Staatsbürgerschaft.

Problemlagen im Erhebungsjahr 2023:

| Problembereiche (Mehrfachnennungen möglich) | Anzahl |
|---|---------------|
| Suchtmittel / Substanzkonsum / Suchtverhalten | 51 |
| Körperliche/s Gesundheit / Befinden | 21 |
| Psychische Gesundheit / Seelischer Zustand | 39 |
| Familiäre Situation (Partner / Eltern / Kinder) | 36 |
| Weiteres soziales Umfeld | 14 |
| Schul- / Ausbildungs- /Arbeits- / Beschäftigungssituation | 37 |
| Freizeit(-bereich) | 19 |
| Alltagsstrukturierung / Tagesstruktur | 17 |
| Finanzielle Situation | 6 |
| Wohnsituation | 10 |
| Rechtliche Situation | 11 |
| Fahreignung | 3 |
| Sexuelle Gewalterfahrungen | 1 |
| Andere Gewalterfahrungen | 17 |
| Gewaltausübung | 5 |

Diagnosen im Erhebungsjahr 2023:

| Substanzbezogene Hauptdiagnosen nach ICD-10 | Anzahl |
|---|---------------|
| F10 Alkohol | 1 |
| F11 Opioide | 1 |
| F12 Cannabis | 27 |
| F13 Sedativa / Hypnotika | 0 |
| F14 Kokain | 0 |
| F15 Stimulanzien (inkl. Koffein, Ecstasy) | 1 |
| F16 Halluzinogene | 0 |
| F17 Tabak | 6 |
| F18 Flüchtige Lösungsmittel | 0 |
| F19 Andere psychotrope Substanzen / Polytoxikomanie | 2 |
| Gesamt substanzbezogene Hauptdiagnosen | 38 |
| Sonstige suchtbezogene Hauptdiagnosen nach ICD-10 | Anzahl |
| F50.x Essstörungen | 3 |
| F55.x Nicht abhängigkeiterzeugende Substanzen | 0 |
| F63.0 Pathologisches Glücksspiel | 0 |
| F63.8 / F68.8 Exzessiver Medienkonsum | 4 |
| Gesamt suchtbezogene Hauptdiagnosen | 45 |
| keine suchtbezogene Hauptdiagnose | Anzahl |
| - aktuell und früher kein Diagnosekriterium erfüllt | 8 |
| - aktuell kein Diagnosekriterium erfüllt, aber frühere Diagnose | 0 |
| - sonstige Gründe | 16 |
| Gesamt | 69 |

Im Ergebnis lag der Schwerpunkt bei den Betroffenen beim Konsum von Substanzen, insbesondere von Cannabis und Tabak in den Altersgruppen bis 17 Jahren. In der Mehrzahl waren die Klienten männlich. Auffallend ist die hohe Anzahl der jungen Konsumenten bis 14 Jahren. Weitere Erkenntnis ist, dass es keine regionale Konzentration bei der Stadt Amberg gibt, sondern sich eine Verteilung in Analogie zur Einwohnerzahl der Kommunen abzeichnet, es also durchaus auch im ländlich geprägten Landkreis in gleichem Maße auftritt.

Waren es im Jahr 2022 noch 46 betreute Personen und 268 Klientenkontakte, so stieg die Zahl im Folgejahr 2023 erheblich auf 77 betreute Personen und 627 Klientenkontakte.

Die Rückmeldungen der Netzwerkpartner wie etwa der Kinder- und Jugendpsychiatrie bestätigen diesen Trend und die resultierende Notwendigkeit dieses qualifizierten Angebots.

Zudem ist damit die Jugendhilfe damit in der Lage, den Anforderungen gerecht zu werden, die sich aus dem Konsumcannabisgesetz ergeben, insbesondere aus § 7 KCanG, das die Frühintervention regelt und das Jugendamt verpflichtet, auf Maßnahmen für Kinder und Jugendliche hinzuwirken, was natürlich voraussetzt, dass es entsprechende Angebote gibt.

öffentlich

nichtöffentlich

| Sachgebiet - Sachbearbeiter 42 – Regierungsrat Thomas Schieder | | | | Datum 28.10.2024 | | |
|--|----------------------|----------------|-----|---|--------------------------|--------------|
| Betreff Änderung der Richtlinien des Landkreises Amberg-Sulzbach über die Vergabe von Jugendfördermitteln | | | | Anlagen Entwurf der Neufassung der Förderrichtlinien | | |
| Beratungsfolge | | | | | | |
| Nr. | Gremium | Sitzungstermin | TOP | Beratungsergebnis | | |
| | | | | einstimmig | geändert | Gegenstimmen |
| 1. | Jugendhilfeausschuss | 27.11.2024 | 3 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 2. | Kreisausschuss | 02.12.2024 | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, die Änderung der Richtlinien des Landkreises Amberg-Sulzbach über die Vergabe von Jugendfördermitteln in der Fassung des vorgelegten Entwurfs mit Wirkung vom 01.01.25 zu beschließen.

Vorlagebericht

Der Kreisjugendring Amberg-Sulzbach hat die Richtlinien des Landkreises Amberg-Sulzbach über die Vergabe von Jugendfördermitteln überarbeitet und mit der Landkreisverwaltung abgestimmt. Auch die Vereine wurden im Vorfeld beteiligt und um Anregungen und Vorschläge gebeten.

Neben inhaltlichen Veränderungen und Änderungen zum Verfahren, in die die langjährigen Praxiserfahrungen aus der Aufgabenerfüllung einfließen, ist auch eine Erhöhung der Fördermittel vorgesehen. Im Entwurf sind die alten und neuen Beträge aus Gründen der Übersichtlichkeit nebeneinander gestellt und hervorgehoben.

Der finanzielle Mehrbedarf wird teilweise aus Rücklagen des Kreisjugendrings bestritten, so dass sich der Zuschussbedarf trotz der Erhöhungen auf insgesamt 4.350,- € beläuft. Eine Stabilität dieser Ansätze für die nächsten drei Jahre wird seitens des Kreisjugendrings ins Aussicht gestellt.

Das Vorstandsmitglied des KJR Henner Wasmuth erläutert in der Sitzung die geplanten Änderungen der Richtlinien.

Richtlinien des Landkreises Amberg-Sulzbach über die Vergabe von Jugendfördermitteln

Gültig ab: 01.01.2025

Vorbemerkungen:

Das Kreisjugendamt (§ 1 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Amberg- Sulzbach) unterstützt im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel die Jugendarbeit des Landkreises Amberg-Sulzbach. Dies geschieht mit Zuschüssen für Fördermittel an den Kreisjugendring Amberg-Sulzbach, entsprechend den vorliegenden Richtlinien.

Die geförderten Maßnahmen richten sich ausdrücklich und nachvollziehbar auf einen überörtlichen Einzugsbereich. Als überörtlich im Sinne dieser Richtlinien ist die Beteiligung von Teilnehmenden aus mindestens 2 Landkreisgemeinden zu verstehen.

Das Kreisjugendamt beauftragt den Kreisjugendring Amberg-Sulzbach mit der eigenverantwortlichen Bearbeitung eingehender Zuschussanträge und der Fördermittelvergabe.

Allgemeine Fördergrundsätze

Gefördert werden nur Verbände, Vereine und die Träger gemeindlicher Jugendpflege, die zur Sicherstellung des § 72a SGB VIII eine Vereinbarung mit dem für sie zuständigen Jugendamt getroffen haben. Wenn es sich bei dem zuständigen Jugendamt nicht um das Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach handelt, ist der Nachweis über die geschlossene Vereinbarung vom Verband/Verein/Träger zu erbringen.

Voraussetzung für die Bearbeitung eines Förderantrages ist die Vorlage der vollständig ausgefüllten Antragsformulare mit den erforderlichen Unterlagen.

Der Antragsteller muss geschäftsfähig sein.

Die Anträge sind entsprechend der jeweiligen Fristen in der Geschäftsstelle Kreisjugendrings (KJR) Amberg-Sulzbach, Obere Gartenstr. 3, 92237 Sulzbach-Rosenberg, in Papierform oder digital per E-Mail unter foerdermittel@kjr-as.de einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Für den Fristablauf finden die Vorschriften der §§ 186 ff BGB Anwendung.

Nach erfolgter Antragstellung werden fehlende Unterlagen mit einer Frist von 14 Tagen nachgefordert. Nach einer weiteren nicht obligaten Erinnerung gilt der gestellte Antrag bei weiterhin fehlenden Unterlagen nach spätestens 28 Tagen als dauerhaft abgelehnt.

Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Förderantrages durch den Kreisjugendring mitgeteilt.

Zustehende Fördermittel anderer öffentlich-rechtlicher Träger der Jugendarbeit, z.B. des BJR, müssen vorrangig in Anspruch genommen und als Einnahme dargestellt werden.

Die Förderung von Baumaßnahmen wird dem Jugendhilfeausschuss und dem Kreisausschuss des Kreistags einmal jährlich als Information bekanntgegeben.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt halbjährlich. Eine Auszahlung auf Privatkonten ist nicht möglich.

Die Fördermittel sind Steuergelder! Sie müssen für Zwecke der Jugendarbeit eingesetzt werden. Die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Förderung ist vom Antragsteller auf Verlangen nachzuweisen. Zweckentfremdete oder zu Unrecht ausbezahlte Fördermittel werden zurückgefordert und sind zurückzuzahlen.

Eine Verwendung nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird daher zwingend vorausgesetzt. Eine Anrechnung von entgangenen Umsätzen bei Nutzung eigener Immobilien, Fahrzeuge etc. ist daher ausdrücklich nicht möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Reichen diese nicht aus, erfolgt eine prozentuale Kürzung aller bereits bewilligten Anträge. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Langfristig nutzbare Anschaffungen im Rahmen einer Freizeit- oder einer Jugendbildungsmaßnahme, müssen für die Durchführung ebendieser zwingend notwendig sein. Anschaffungen im Gesamtwert von über 150€ (netto) können nicht mit dem Defizit einer Freizeit- oder Bildungsmaßnahme verrechnet werden. Hierfür ist ein Antrag auf Materialkostenförderung zu stellen.

Die dem Kreisjugendring überstellten Jugendfördermittel sowie die weiteren Haushaltsmittel bilden einen gemeinsamen Deckungskreis. Eine Verschiebung zwischen einzelnen Fördertöpfen und Haushaltsstellen bedarf eines Beschlusses der Vorstandschaft des Kreisjugendrings.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die nur einem ausgewählten Personenkreis des Vereins/Verbandes zugänglich sind. Z.B. Konfirmations- und Kommunionfreizeiten, Abzeichen/ Übung bei Jugendfeuerwehren oder Turnieren. Wiederkehrende Veranstaltungen mit vergleichbarem Programm sind nur max. 1-mal/ Jahr förderfähig.

Für ehrenamtliche Betreuer kann eine Wertschätzungspauschale von 20,00 € bei Wochenendmaßnahmen (mindestens zwei volle Tage) und von 30,00 € bei längeren Maßnahmen angesetzt werden.

In strittigen Fällen kann die Vorstandschaft des Kreisjugendring Amberg-Sulzbach als Beschwerdestelle angerufen werden. Die Vorstandschaft entscheidet zusammen mit einem Mitarbeiter des Kreisjugendamtes Amberg-Sulzbach über die Bescheidung des Zuschussantrags.

Folgende Verbände sind für die Förderprogramme des Landkreises Amberg-Sulzbach zugelassen:

| Antragsberechtigter | Zulassung zu einem Förderprogramm | | | | |
|--|-----------------------------------|-------------------|------------------------------|--|------------------------|
| | Jugendbildungsmaßnahmen | Freizeitmaßnahmen | Projekt- und Modellmaßnahmen | Neubau, Renovierung und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit | Geräte Und Materialien |
| Alle im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen | JA | JA | JA | JA | JA |
| Träger gemeindlicher Jugendpflege im Landkreis Amberg-Sulzbach | JA | JA | JA | JA | JA |
| Schulen in Kooperation mit einem Mitglied des BJR nach Art. 33 AGSG (Aktion im Landkreis) | | | JA | | |
| Landkreisgemeinden | | | JA | JA | JA |

Die Zulassung zum Fördertopf der „Grundförderung“ ist separat in Abschnitt 6 festgelegt.

Förderprogramme im Einzelnen:

1. Jugendbildungsmaßnahmen

1.1 Zweck der Förderung

Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll allen im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbänden, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und den Trägern gemeindlicher Jugendpflege im Landkreis Amberg-Sulzbach die Möglichkeit geben, Bildungsveranstaltungen durchzuführen. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom jeweiligen Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen. Inhalte von Jugendbildungsmaßnahmen können Seminare, insbesondere im kulturellen, sozialen, ökologischen und politischen Bereich sein.

1.2 Fördervoraussetzungen

Eine Jugendbildungsmaßnahme im Sinne der Richtlinien setzt voraus, dass

- die Maßnahme grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach offensteht und dass an der Maßnahme Kinder und Jugendliche aus mindestens 2 Gemeinden teilnehmen.
- die Teilnehmer/-innen grundsätzlich nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sind.
- Die Teilnehmer/-innenzahl mindestens 8 beträgt.
- Je angefangene 20 Teilnehmer/-innen wenigstens 1 Referent/-in oder verantwortliche/-r Mitarbeiter/-in zur Verfügung steht.
- Die Teilnehmer/-innen nach Möglichkeit aktiv an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung im Rahmen der regulären Gruppenarbeit beteiligt werden.
- die Maßnahme innerhalb Bayerns stattfindet.

Eine Förderung ist nicht möglich bei

- einer Maßnahme, deren Programm weniger als zu 2/3 der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfasst.
- touristischen Unternehmen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von Ortsgruppen und Einrichtungen (Jugendtreffs), geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen, Stammeswochenenden sowie Aus- und Fortbildungen ohne ausdrückliches Programm der Jugendbildung.

1.3 Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 12,00 € (vorher: 10,00 €) je Tag und Teilnehmer/-in für eintägige Maßnahmen (mindestens 5 Stunden Arbeitszeit).

Die Förderung beträgt in Summe insgesamt für Wochenendmaßnahmen bis zu 24,00 € (vorher: 20,00 €) je Teilnehmer/-in (mindestens 10 Stunden Arbeitszeit). Bei Jugendbildungsmaßnahmen sind maximal 2 volle Tage förderfähig.

Gefördert werden nur Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach. Der Wohnsitz der Betreuungspersonen kann auch außerhalb des Landkreisgebietes liegen.

Die Höhe des Zuschusses darf den Defizitbetrag nicht übersteigen. Der Referent ist einem Teilnehmer gleichzusetzen und wird entsprechend gefördert.

1.4 Verfahren der Antragstellung

Für den Antrag ist das vorgesehene Formular zu verwenden, das spätestens 12 Wochen nach Ende in der Geschäftsstelle einzureichen ist. Dem Antrag beizufügen sind:

- Ausschreibung
- eine Liste aller Teilnehmenden, einschließlich Referenten/-innen, verantwortliche Mitarbeiter/-innen, mit Lebensalter und Wohnort
- Bericht (Zielsetzung, zeitlicher Ablauf)
- Belege in Kopie oder die Kopie des vollständigen Antrages für Jugendbildungsmaßnahmen an den BJR.

2. Freizeitmaßnahmen

2.1 Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer/-innen ein gemeinsames Erleben und soziale Erfahrungen ermöglichen, sowie den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

2.2 Fördervoraussetzungen

Eine Freizeitmaßnahme im Sinne der Richtlinien setzt voraus, dass

- die Maßnahme grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach offensteht und wenn an der Maßnahme Kinder und Jugendliche aus mindestens 2 Gemeinden teilnehmen.
- die Maßnahme mindestens 2 volle Tage dauert.
- Höchstens 14 Tage sind förderfähig und überzählige Tage werden für die Förderung nicht berücksichtigt.
- An- und Abreise gelten immer zusammen als 1 Tag.
- Ein Austausch mit örtlichen Jugendgruppen oder der örtlichen Kultur ist bei Jugendfreizeiten im Ausland ausdrücklich vorausgesetzt.
- die Teilnehmer/-innen nicht älter als 21 Jahre sind.
- die Teilnehmer/-innenzahl mindestens 8 Personen beträgt. Pro angefangene 5 Teilnehmer/-innen wird 1 Betreuer/-in gefördert.
- Auf 20 Teilnehmer/-innen werden mindestens drei Betreuer/-in vorausgesetzt.
- die Teilnehmer/-innen nach Möglichkeit aktiv an der Vorbereitung und Durchführung im Rahmen der regulären Gruppenarbeit beteiligt werden.

Eine Förderung ist nicht möglich bei

- touristischen Unternehmungen, z.B. Strand- oder Skifreizeiten, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von Ortsgruppen und Einrichtungen (Jugendtreffs), geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie Stammeswochenenden ohne Programm im Sinne der Jugendarbeit.

2.3 Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 7,00 € (vorher: 5,00 €) pro Tag und Teilnehmer/-in einschließlich Betreuer/-innen. Gefördert werden nur Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach. Der Wohnsitz der Betreuungspersonen kann auch außerhalb des Landkreisgebietes liegen.

Betreuer/-innen, die im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (JULEICA) sind, werden zusätzlich mit 3,50 € (vorher 3,00€) pro Tag gefördert. Die Höhe des Zuschusses darf den Defizitbetrag nicht übersteigen.

2.4 Verfahren der Antragstellung

Für den Antrag ist das vorgesehene Formular zu verwenden, das spätestens 12 Wochen nach Ende der Maßnahme einzureichen ist. Dem Antrag beizufügen sind:

- Ausschreibung
- Kurzbericht
- eine Liste aller Teilnehmenden, einschließlich Betreuer/-innen, verantwortliche Mitarbeiter/-innen, mit Lebensalter und Wohnort
- Belege in Kopie

3. Projekt- und Modellmaßnahmen

3.1 Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

3.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- längerfristige, aber zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen
- Weiterentwicklung der Jugendarbeit.
- Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen.

Beispielhafte Maßnahmen, die unter diesem Titel gefördert werden können, wären:

- Maßnahmen der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit
- Maßnahmen der Arbeit mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund
- Maßnahmen der Suchtprävention
- Maßnahmen mit Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfeldes
- Maßnahmen der offenen Jugendarbeit (z.B. Aufbau neuer Jugendtreffs)
- Maßnahmen der Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit
- Maßnahmen mit der Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z.B. Ökologie, neue Technologien, Gemeinwesen)
- Medienpädagogische Projekte der Kinder- und Jugendkulturarbeit.

3.3 Fördervoraussetzungen

Den Projekten/Modellmaßnahmen muss eine entsprechende Konzeption zugrunde liegen. Diese muss mindestens enthalten:

- Begründung
- Formen der Beteiligung junger Menschen
- inhaltliche und methodische Auseinandersetzung
- Dauer und zeitlicher Ablauf
- Finanzierungsplan
- fachliche Begleitung/Leitung

Eine Förderung ist nicht möglich bei laufenden Maßnahmen der Gruppen- bzw. der Verbandsarbeit.

3.4 Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung schlägt der Vorstand des KJR im Einzelfall vor. Die maximale Höhe der Förderung beträgt

1. **1.200,- € (vorher: 1.000,00 €)** je Maßnahme. Bei Kooperationsprojekten ist eine Förderung von bis zu 2.000 € möglich.

Die Höhe des Zuschusses darf den Defizitbetrag nicht übersteigen.

3.5 Verfahren der Antragstellung

Für den Antrag ist das vorgesehene Formular zu verwenden.

Dem Antrag beizufügen sind:

- Konzeption (siehe unter Fördervoraussetzung)
- Kostenaufstellung mit Belegen in Kopie
- Abschlussbericht über den Ablauf des Projektes/der Modellmaßnahme mit Zeitungsberichten

Hinweis: Bereits vor Beginn des Projekts/der Modellmaßnahme muss der Antrag mit Konzeption eingereicht werden. Der Vorstand des KJR Amberg-Sulzbach entscheidet über den Antrag im Einzelfall. Der Antragsteller erhält eine vorläufige Mitteilung über die Fördersumme. Nach Durchführung des Projekts sind der Kostenplan mit Belegen sowie ein Abschlussbericht einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Kostenaufstellung mit Belegen und des Abschlussberichts.

4. Geräte und Materialien

4.1 Zweck der Förderung

Die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen sollen mit geeigneten Geräten/Materialien ausgestattet werden, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu können.

4.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von Ausstattung und von technischen Geräten, welche die pädagogische Jugendarbeit im Verband/ Verein ermöglichen und stärken.

4.3 Fördervoraussetzung

Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien in seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Ausstattung, welche in den Besitz der Jugendlichen und Kinder übergeht und dem Verein nicht dauerhaft zur Verfügung steht ist nicht förderfähig (zum Beispiel personalisierte T-Shirts).

Ein gefördertes technisches Gerät ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren erneut förderbar.

4.4 Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 33% (vorher 20%) der förderungsfähigen Kosten.

Die maximale Förderhöhe beträgt 650,00€ (vorher 500,00 €) pro Jahr und Verband/ Verein.

4.5 Verfahren der Antragstellung:

Für den Antrag ist das vorliegende Formular zu verwenden, das spätestens 12 Wochen nach Anschaffung einzureichen ist. Dem Antrag beizufügen sind:

- Beschreibung
- Aussage über die Verwendung des angeschafften Gegenstandes
- Mitteilung über den Standort des Gegenstandes
- Kostenaufstellung mit Belegen.

Hinweis: In geeigneten Fällen sollen die vorhandenen technischen Geräte und Materialien des KJR und anderer Institutionen (z.B. Medienzentrum Amberg-Sulzbach) genutzt werden.

5. Neubau, Renovierung und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit

Die kreisangehörigen Gemeinden haben nach Artikel 30 AGSG dafür zu sorgen, dass u.a. die erforderlichen Jugendeinrichtungen (z.B. Jugendräume, Jugendtreffs, Übernachtungshäuser) zur Verfügung stehen.

Der Landkreis Amberg-Weizsach trägt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebotes u.a. bei den Jugendeinrichtungen der kreisangehörigen Gemeinden bei.

Diese Aufgabe überträgt der Landkreis Amberg-Weizsach an den Kreisjugendring Amberg-Weizsach und stellt diesem entsprechende Haushaltsmittel zur eigenverantwortlichen Verwaltung zur Verfügung.

Diese Förderung grenzt sich inhaltlich und in der Höhe von kleinen Maßnahmen ab, die direkt durch die kreisangehörigen Gemeinden ausreichend gefördert werden, und von großen Baumaßnahmen, die direkt vom Bayerischen Jugendring (BJR) gefördert werden.

Die vorgeschlagene Festbetragsfinanzierung begünstigt besonders freiwillige Arbeitsleistungen der Antragsteller. Dabei kann die Förderung auf der Grundlage von Unternehmerpreisen beantragt werden. Bei der Abrechnung der Maßnahme ist dann nachzuweisen, dass die Maßnahme wie beantragt ausgeführt wurde.

5.1 Zweck der Förderung

Mit dieser Förderung sollen die Gemeinden im Landkreis sowie die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl in qualitativ als auch quantitativ ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zum Bau, zur Renovierung und Ausstattung von neu geschaffenen und bestehenden Jugendeinrichtungen.

Ausdrücklich zuschussfähig sind Kosten für die Sanierungen im Sinne der Inklusion und der Nachhaltigkeit (Energieautarkie) von Gebäuden der Jugendarbeit.

5.2 Fördervoraussetzungen

Die zu fördernde Einrichtung muss in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen entsprechen, wie sie an Einrichtungen dieser Art zu stellen sind.

Eine Förderung ist nur insoweit möglich, als die Einrichtung zum Erhalt und zur Verbesserung der Infrastruktur der Jugendarbeit dient.

Die geförderte Einrichtung muss mindestens 5 Jahre ab Fertigstellung vorrangig und überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die förderungsfähigen Kosten mindestens 6.000,00 € betragen.

5.3 Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Förderung beträgt bis zu 25% der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 12.000,00 € (vorher 10.000 €) die in maximalen Jahresraten von bis zu 3.000 € zur Auszahlung kommen können. Auszahlungszeitpunkt ist je nach Bescheid anschließend für alle Jahresraten der erste (Frühjahr) oder zweite (Herbst) Termin.

5.4 Verfahren der Antragsstellung

Vom Antragsteller ist 3 Monate vor Maßnahmenbeginn ein Antrag unter Verwendung des vorgesehenen Formulars mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Beschreibung und Begründung der geplanten Baumaßnahme
- Pläne bzw. Planskizzen
- Kostenberechnung
- Kosten- und Finanzierungsplan.

Hinweis: Vorbereitende Tätigkeiten wie das Entkern eines Raumes oder das Vorbereiten eines Baufeldes sind ausdrücklich auch vor Einreichung des Förderantrags gestattet.

Der Antragsteller erhält nach der Entscheidung über den Antrag ein Schreiben über die Bewilligung oder Ablehnung des Zuschusses. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme im Rahmen der vom Landkreis Amberg-Weizsach bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Verwendung der Förderung ist nachzuweisen.

6. Grundförderung der Jugendverbände auf Kreisebene

6.1 Zweck der Förderung

Die auf Kreisebene tätigen und im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben auf Kreisebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten.

6.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen sowie Verbände und Vereine der Jugendarbeit mit Einrichtungen der Jugendarbeit von überregionaler Bedeutung.

Bei Beantragung von Grundförderung für Landkreismunicipalitäten außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches (vgl. Dekanats- und Bistumsgrenzen), muss hierfür einmalig schriftlich das dauerhafte Einverständnis der betroffenen Institutionen vorgelegt werden.

Verbände mit einem Sammelvertretungsrecht im bayerischen Jugendring, können sich mit einer schriftlichen Erklärung zu einem gemeinsamen Antrag entschließen. In ihrem gemeinsamen Antrag müssen die Verbände erklären welcher Verband, für welche Landkreismunicipalität Grundförderung erhalten soll. Hierbei erfolgt für jede Landkreismunicipalität auch weiterhin eine einmalige Förderung von 60,00 €.

6.3 Fördervoraussetzungen

Der Jugendverband muss auf Kreisebene über ein Gremium zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen und in mindestens zwei Landkreismunicipalitäten vertreten sein.

Der Kreisjugendring Amberg-Sulzbach behält sich vor, die jährliche Förderung bei einer Landkreismunicipalität zu streichen, wenn bei der jeweiligen Ortsgruppe keine Vereinbarung gemäß Bundeskinderschutzgesetz (§ 72a SGB VIII) vorliegt.

6.4 Umfang der Förderung

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt bei Kreisverbänden je 60,00 € (vorher: 50,00 €) pro Landkreismunicipalität, in der der Verband vertreten ist.

6.5 Verfahren der Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung des vorgesehenen Formblatts bis zum 1.12. eines Jahres einzureichen. Dem Antrag beizufügen sind:

- eine Auflistung der Ortsgruppen mit einem Hauptansprechpartner und einer allgemeinen, nicht personenbezogenen E-Mail-Adresse oder Homepage.
- ein Jahresbericht

öffentlich

nichtöffentlich

| <i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder | | | | <i>Datum</i> 13.11.2024 | | |
|---|----------------------|----------------|-----|---|--------------------------|--------------|
| <i>Betreff</i> Entwurf des Jugendhilfehaushalts für das Haushaltsjahr 2025 | | | | <i>Anlagen</i> 1 Entwurf des Jugendhilfehaushalts 2025 | | |
| Beratungsfolge | | | | | | |
| Nr. | Gremium | Sitzungstermin | TOP | Beratungsergebnis | | |
| | | | | einstimmig | geändert | Gegenstimmen |
| 1. | Jugendhilfeausschuss | 27.11.2024 | 4 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 2. | Kreisausschuss | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 3. | Kreistag | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Entwurf des Jugendhilfehaushalts 2025 wird dem Kreisausschuss und dem Kreistag wie vorgelegt empfohlen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Jugendhilfehaushalts bis zur Vorlage an den Kreisausschuss und den Kreistag zur Beschlussfassung über den Haushalt 2025 entsprechend der weiteren Entwicklung anzupassen.

Vorlagebericht

Der Zuschussbedarf im Jugendhilfehaushalt beläuft sich voraussichtlich auf 14.042.950,00 € in 2025 gegenüber 13.543.300,00 € für 2024, d. h. es muss momentan von einem Mehrbedarf i. H. v. 499.650,00 € gegenüber dem Vorjahr ausgegangen werden. Dies bedeutet eine Erhöhung des Zuschussbedarfs um ca. 3,7 % gegenüber dem Jahr 2024.

Der Pro-Kopf-Zuschussbedarf je Einwohner des Landkreises (ausgehend von 104.643 Einwohnern lt. Statistischem Landesamt) beträgt im Jahr 2025 134,20 € gegenüber 129,42 € im Vorjahr 2024.

Die Erhöhung des Zuschussbedarfs ist überwiegend auf die allgemeinen Preissteigerungen (Energie, Lebensmittel, Miete, Personalkosten usw.) und den damit verbundenen Steigerungen bei den Tagessätzen für die teil-/stationären Hilfen bzw. bei den Stundensätzen für die ambulanten Hilfen zurückzuführen. Dies wirkt sich vor allem auf die kostenintensiven stationären Hilfen aus, weshalb beispielsweise die Haushaltsansätze bei den „Aufwendungen für die Heimerziehung“ (HHSt. 45570.77130) und

bei den „Aufwendungen für junge Volljährige in Heimen“ (HHSt. 45610.77130) deutlich angepasst werden mussten. Im Gegenzug konnte aber der Haushaltsansatz in der stationären Eingliederungshilfe aufgrund von bevorstehenden Fallabgaben an andere Jugendämter aufgrund von Zuständigkeitswechsel deutlich gesenkt werden (HHSt. 45600.77130).

Im ambulanten Bereich ist weiterhin die Kostensteigerung bei den Schulbegleitungen sehr auffallend. Hier haben sich die Fallzahlen in den letzten Jahren mehr als verdoppelt (2020: 46, 2021: 50, 2022: 62, 2023: 84, 2024: 96), weshalb die Kosten stetig gestiegen sind und auch für das Haushaltsjahr 2025 mehr Mittel eingeplant werden müssen (HHSt. 45600.76280). Um diesen Trend zu stoppen steht das Jugendamt bereits im Austausch mit den Trägern und den Schulen, mit dem Ziel künftig vermehrt auf Maßnahmekombinationen/Poolösungen umzustellen.

Wie schon im Jahr 2024 ist auch im Haushaltsjahr 2025 mit weiteren Zuweisungen von unbegleitet minderjährigen Flüchtlingen zu rechnen. Da es aktuell kaum freie Plätze in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen für die Unterbringung dieser jungen Menschen gibt, wurden durch das Kreisjugendamt zusätzliche Räumlichkeiten angemietet und Betreuungsmöglichkeiten geschaffen.

Dies führt bei den Haushaltsstellen 45570.77132 (Aufwendungen für unbegleitet minderjährige Ausländer in Heimen) und 45610.77133 (junge Volljährige ehemalige UmA in Heimen) zu wesentlichen Erhöhungen der Ansätze im Vergleich zum Vorjahr. Da die Aufwendungen jedoch vom Freistaat Bayern in der Regel vollständig erstattet werden wurden auch die Ansätze bei den Einnahmehaushaltsstellen 45570.16254 und 45610.16254 entsprechend angepasst.

Aufgrund der deutlich gestiegenen Kindergartenbeiträge beantragen inzwischen immer mehr Familien beim Jugendamt die Übernahme der Teilnahmebeträge für die Kindertageseinrichtung. Da bei vielen Familien mit keinem oder niedrigem Erwerbseinkommen ein Anspruch auf Übernahme dieser Kosten besteht, ist im Jahr 2025 mit mehr Bewilligungen gegenüber dem Jahr 2024 zu rechnen, weshalb die Haushaltsansätze bei den HHSt. 45410.77140 und 45410.77141 für das Jahr 2025 zu erhöhen waren.

Im Bereich der Jugendsuchtberatung wird es im Jahr 2025 eine Personalaufstockung von 16 auf 24 Wochenstunden geben. Hierdurch ergibt sich ein höherer Zuschussbedarf an die Suchtberatungsstelle der Caritas (HHSt. 46500.70770), wobei die Kosten zwischen dem Stadtjugendamt und dem Kreisjugendamt je nach Fallzahlen geteilt werden.

Der Investitionszuschuss an Einrichtungen der Jugendarbeit wird ab dem Haushaltsjahr 2025 nicht mehr im Vermögenshaushalt bei der HHSt. 46010.98810 sondern im Verwaltungshaushalt bei der HHSt. 45120.70920 (Zuschüsse für lfd. Zwecke der Jugendhilfe an Jugendverbände) geführt. In diesem Haushaltsansatz wurden auch bereits die neuen Richtlinien des Landkreises Amberg-Weizsach über die Vergabe von Jugendfördermitteln berücksichtigt (siehe TOP 3).

Die Taschengeldbörse ist inzwischen nicht mehr beim Kreisjugendring sondern bei der kommunalen Jugendarbeit angesiedelt, weshalb diese Aufwendungen nicht mehr bei der HHSt. 45150.70910 sondern bei der HHSt. 45150.76000 angesetzt wurden.

Insgesamt verläuft das Haushaltsjahr 2024 im Wesentlichen planmäßig.

Haushalt des Kreisjugendamtes 2025

13.11.2024

Berechnung Einnahmen - Ausgaben Gegenüberstellung

| 2025 | Beschreibungstext | Erklärungen / Begründungen | Einnahmen | | | Ausgaben | | |
|-------------|---|---|-------------|-------------|------------|-------------|-------------|--------------|
| | | | 2024 | 2025 | Änderungen | 2024 | 2025 | Änderungen |
| 40700.64000 | Versicherungen des Jugendamtes | z. B. Haftpflicht- und Unfallversicherung für Pflegekinder, Versicherung für Freizeitmaßnahmen usw. | | | | 4.700,00 € | 4.000,00 € | - 700,00 € |
| 40700.65500 | Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten | z. B. Adressemittlung, Gerichtsvollzieherkosten, Gutachterkosten (Hr. Holdenried) | | | | 9.000,00 € | 9.000,00 € | - € |
| 40700.65501 | Dolmetscherkosten für Asylbewerberfamilien | → 500 € für Vormundschaften berücksichtigt → seit 2020: Buchung auf laufende Fälle, sofern vorhanden | | | | 14.000,00 € | 13.000,00 € | - 1.000,00 € |
| 40700.65800 | Sonstige Geschäftsausgaben | → Drogentests → Bewirtungen 2024: Verringerung HHansatz da neue HHStelle 40700.65801 | | | | 8.000,00 € | 7.500,00 € | - 500,00 € |
| 40700.65801 | Jugendhilfeplanung | Neue HHSt ab 2024: Systemwechsel hin zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Fachtage, Veranstaltungen, Modellprojekte, JUBB) | | | | 5.000,00 € | 5.000,00 € | - € |
| 40700.66100 | Mitgliedsbeiträge an das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht in Heidelberg | Erhöhung Mitgliedsbeitrag | | | | 2.500,00 € | 2.600,00 € | 100,00 € |
| 40700.67200 | Kostenersatzung a. a. für Personal aufgrund Zweckvereinbarung | Neu seit 2020; Regionale Entgeltkommission (Reko) ambulant; 2020: anteiliger Ansatz - Verzögerungen bei der Umsetzung; Ab 2021: Betrag voller Ansatz (Beschluss Kreisausschusses v. 27.04.2020) | | | | 15.000,00 € | 10.000,00 € | - 5.000,00 € |
| 40700.67220 | Kostenersatzung an Stadt Amberg für Amtsvormundschaften aufgrund Zweckvereinbarung → Zweckvereinbarung nicht zustande gekommen | Neue HH-Stelle ab 01.01.2023 | | | | - € | - € | - € |
| 45110.11000 | Jugendbildungsmaßnahmen Benutzungsgebühren | Überraschungswochen; Ferienprogramm; Escape-Room-Einnahmen, Teilnehmerbeiträge | 5.000,00 € | 5.000,00 € | - € | | | |
| 45110.76300 | Jugendbildungsmaßnahmen, Angebote der Jugendbildung | Spielabus (offenes Angebot), Aktionstage Kinderrechte; Überraschungswochen; Verändertes Aktionsangebot: Geringere Anzahl der Angebotstage; Escape-Room-Ausgaben, Bildungsmaßnahmen | | | | 10.000,00 € | 10.000,00 € | - € |
| 45120.11000 | Kinder- und Jugenderholung, Benutzungsgebühren | Europapark, Trampolinhalle | 10.000,00 € | 10.000,00 € | - € | | | |
| 45120.70640 | Zuschüsse für lfd. Zwecke der Jugendhilfe an die Religionsgemeinschaften | Kath. Jugendstelle und Evang. Jugendstelle; ab 2015 per Beschluss auf je 3.000 € erhöht; katholische + evang. Kirche, jeweils 2.700 (10%ige Kürzung). | | | | 5.400,00 € | 5.400,00 € | - € |
| 45120.70920 | Zuschüsse für lfd. Zwecke der Jugendhilfe an Jugendverbände | Über Kreisjugendtag; 2025: Investitionszuschuss an Einrichtungen der Jugendarbeit im VwM und nicht mehr im VmM bei HHSt. 46010.98810; 2025: neue Förderrichtlinien für die Vergabe für Jugendfördermittel | | | | 27.000,00 € | 62.500,00 € | 35.500,00 € |

Haushalt des Kreisjugendamtes 2025

13.11.2024

Berechnung Einnahmen - Ausgaben Gegenüberstellung

| 2025 | Erklärungen / Begründungen | Einnahmen | | | Ausgaben | | |
|-----------------------|--|--|------|------------|-------------|-------------|--------------|
| | | 2024 | 2025 | Änderungen | 2024 | 2025 | Änderungen |
| Haushalts- stellen | Beschreibungstext | | | | | | |
| 45120.76300 | Erholungspflege / Freizeithilfen | Anträge, die nicht über Bildungspaket finanziert werden; immer mehr Familien werden bedürftig und soziale Teilhabe soll ermöglicht werden | | | 4.000,00 € | 3.500,00 € | - 500,00 € |
| 45120.76310 | Angeboten der Kinder- und Jugenderholung | Ferienprogramm, Europapark, Trampolinhalle | | | 10.000,00 € | 10.000,00 € | - € |
| 45130.76500 | Angebote der Internat. Jugendarbeit | 2025 nichts geplant | | | - € | - € | - € |
| 45140.76500 | Mitarbeiterfortbildung, Leistungen an Träger der freien Jugendhilfe | Schulung der Jugendbeauftragten; Ausbau der Ehrenamtsstruktur, mehr Unterstützung für Jugendbeauftragte; (Jufelca, Jaamas....) | | | 2.000,00 € | 2.000,00 € | - € |
| 45150.70910 | Zuschuss an Kreisjugendring, Sachkosten | diverse Veranstaltungen; 2025: Reduzierung da Taschengeldbörse bei HHSt: 45160.76000 | | | 44.400,00 € | 41.000,00 € | - 3.400,00 € |
| 45150.70911 | Zuschuss an Kreisjugendring, Personalkosten | Änderung des Rahmenvertrags, Personalentstellung unentgeltlich | | | - € | - € | - € |
| 45150.76000 | Sonstige Leistungen | Jugendhilfeplanung - Jugendpolitik; Situationsbedingte Sonderaufwendungen; SagWas, Skateranlage, Jugendarbeit für Flüchtlinge; Honorar, Homepage, Veranstaltungskosten; 2025: Erhöhung wegen Taschengeldbörse (vorher HHSt. 45160.70910) | | | 9.000,00 € | 11.000,00 € | 2.000,00 € |
| 45210.70740 | Zuschuss an den Sozialdienst kath. Frauen | Aussiedlerbetreuung; Aufwandsentschädigung Betreuung Aussiedlerkinder Jahrschule -> findet nicht mehr statt (ab 2023 keine Mittel mehr eingeplant) | | | - € | - € | - € |
| 45210.70741 | Zuschuss an Lebenshilfe für die SVE für Kinder mit besonderem Förderbedarf im sozialen und emotionalen Bereich | Beginn im Oktober 2018; Beschlüsse des Kreisausschusses vom 13.04.2016; Zuschuss entspricht tatsächlichen Personalkosten | | | 69.000,00 € | 69.000,00 € | - € |
| 45210.76000 | Sonstige Leistungen der Jugendsozialarbeit (ambulant) | z. B. JaS, JoA-Projekt, JoA-Klassen, Kosten für Flyer | | | 9.000,00 € | 9.000,00 € | - € |
| 45251.17800 | Elterntalk-Projekt | durch StMAS gefördert, ab 2016 | | | 5.500,00 € | 5.500,00 € | - € |
| 45251.76000 | Projekt „PIA“ | | | | - € | - € | - € |
| 45251.76010 | Elterntalk-Projekt | | | | 5.500,00 € | 5.500,00 € | - € |
| 45251.76230 | Jugendechutz | Kopfhoch + Alkoholprävention "schlau statt blau", Klang meines Körpers, Präventionstheater verschiedener Themen wie Mobbing, Drogenkonsum, sex. Gewalt, Aktion Zwischenwasser, Medien, Ferienkalender, Rauchprävention, Notfallflyer für Schulen, Ausgleich Elterntalk bei Bedarf | | | 12.500,00 € | 12.500,00 € | - € |
| 45310.17100 | Förderung der Erziehung in der Familie, Richtlinie Asyl | Seit 2018 keine Förderung mehr | | | - € | - € | - € |

Haushalt des Kreisjugendamtes 2025

13.11.2024

Berechnung Einnahmen - Ausgaben Gegenüberstellung

| 2025 | Haushaltsstellen | Beschreibungstext | Erklärungen / Begründungen | Einnahmen | | | Ausgaben | | |
|-------------|---|-------------------|--|-------------|-------------|------------|--------------|--------------|---------------|
| | | | | 2024 | 2025 | Änderungen | 2024 | 2025 | Änderungen |
| 45310.17101 | Frühe Hilfen, Netzwerkstr., Bundesinit. KoKi, staatl. Zuschüsse (§ 16) | | z. B. für Familienhebammen | 20.000,00 € | 20.000,00 € | - € | | | |
| 45310.70740 | Zuschüsse für laufende Zwecke an Vereine | | Freiwilliger Zuschuss; Ansatz wird gleichmäßig auf Evang. Bildungswerk, Elternschule, CJD, Alleinerziehende Mütter und Väter-Gruppe, Kath. Ehe-Familien- und Lebensberatung, Kinderschutzbund, SKF aufgeteilt; 10%-ige Kürzung der Zuschüsse ab 2021 | | | | 7.000,00 € | 7.000,00 € | - € |
| 45310.76280 | Elternbriefe vom Landesjugendamt | | Bewirtschaftung durch KoKi Beginn ab 2013 direkter Versand, Postkosten, Druckkosten -> Erhöhte Postkosten | | | | 14.000,00 € | 15.000,00 € | 1.000,00 € |
| 45310.76290 | Sonstige Leistungen der allgem. Förd. der Erz. in der Familie | | Bewirtschaftung durch WiHi Ansatz 2025: Beratungsangebot "Schreibabys" Donum Vitae (14.000 €); Familienpaten (20.000 €); Ferienbetreuung Elternschule entfällt ab 2025 | | | | 37.000,00 € | 34.000,00 € | - 3.000,00 € |
| 45310.76291 | Sonstige Leistungen der allgem. Förd. der Erz. in der Familie, Richtlinie Asyl | | seit 2017 neu; Eigenanteil 10 %; -> Förderprogramm "Richtlinie Asyl" des StMAS beendet | | | | - € | - € | - € |
| 45310.76292 | Sonstige Leistungen der allgem. Förd. der Erz. in der Familie | | Bewirtschaftung durch KoKi; ab 2023 Ansatz erhöht, da Hilfen nach § 20 künftig hierüber abgerechnet werden (anstatt 45350.76100) | | | | 70.000,00 € | 60.000,00 € | - 10.000,00 € |
| 45330.16250 | Kostenersatzung von anderen Jugendämtern auf Grund von Zuständigkeitsregelungen, begleiteter Umgang § 18 SGB VIII | | | 10.000,00 € | 10.000,00 € | - € | | | |
| 45330.76210 | Beratung in Ehe, Familie und Jugend (Psych. Fachkräfte), Fortbildungskurse, begleiteter Umgang | | | | | | 50.000,00 € | 50.000,00 € | - € |
| 45340.16250 | Kostenersatzung anderer Jugendämter für Leistungen in Mutter-Kind-Einrichtungen | | | - € | - € | - € | - € | - € | - € |
| 45340.25010 | Kostenbeiträge der Eltern für Leistungen in Mutter-Kind-Einrichtungen; | | | 12.000,00 € | 15.000,00 € | 3.000,00 € | | | |
| 45340.67230 | Erstattung an andere Jugendämter für Leistungen in Mutter-Kind-Einrichtungen | | | | | | 10.000,00 € | 10.000,00 € | - € |
| 45340.77130 | Aufwendungen für Unterbringungen in der Mutter-Kind-Einrichtung (stationäre Leistung) | | -> kostenintensive Einzelfälle | | | | 700.000,00 € | 680.000,00 € | - 20.000,00 € |
| 45350.24010 | Kostenersatzungen von anderen Jugendämtern für Betreuung und Versorgung von Kindern in Not Situationen | | z. B. Ausfall der Eltern durch Krankheit | - € | - € | - € | | | |
| 45350.76100 | Hilfe durch Familienpflege - KOKI (§ 20 SGB VIII) | | Bewirtschaftung durch KoKi; neue HHSt. ab 2021; 2022 nur ein spezieller Fall; §20-Hilfen laufen künftig wieder über HH-Stelle 45310.76292 | | | | - € | - € | - € |
| 45350.76120 | Hilfe durch Familienpflege (§ 20 SGB VIII) | | Bewirtschaftung durch WiHi | | | | - € | - € | - € |
| 45350.76290 | Aufwendungen für die ambulante Betreuung und Versorgung von Kindern in Not Situationen (außerhalb von Einrichtungen, im Haushalt) | | z. B. bei Erkrankung d. Eltern | | | | 15.000,00 € | 10.000,00 € | - 5.000,00 € |

Haushalt des Kreisjugendamtes 2025

13.11.2024

Berechnung Einnahmen - Ausgaben Gegenüberstellung

| 2025 | Erklärungen / Begründungen | Einnahmen | | | Ausgaben | | |
|------------------|---|--|------|------------|--------------|--------------|---------------|
| | | 2024 | 2025 | Änderungen | 2024 | 2025 | Änderungen |
| Haushaltsstellen | Beschreibungstext | | | | | | |
| 45410.77140 | Kostenübernahme für die Unterbringung in Kindertagesstätten | Kosteneinsparung ab 01.04.19 aufgrund gesetzlicher Beitragsbezuuschung l. H. v. 100 € mtl. durch den Freistaat; 2025: Erhöhung Ansatz aufgrund der gestiegenen Kindergartenbeiträge | | | 80.000,00 € | 100.000,00 € | 20.000,00 € |
| 45410.77141 | § 16 a SGB II für Einrichtungen, Kostenübernahme für die Unterbringung in Kindertagesstätten | 1) Kosteneinsparung ab 01.04.19 aufgrund gesetzlicher Beitragsbezuuschung l. H. v. 100 € mtl. durch den Freistaat 2) ab 2017 neue HHSt. Ansatz aus früherer HHSt. 48200.69211, da nicht mehr Schlüsselzuw. 2025: Erhöhung Ansatz aufgrund der gestiegenen Kindergartenbeiträge | | | 60.000,00 € | 80.000,00 € | 20.000,00 € |
| 45420.17100 | Zuweisungen des Landes für die Tagespflege | Förderung durch das BayKIBIG | | | 70.000,00 € | 80.000,00 € | 10.000,00 € |
| 45420.24010 | Elternbeiträge für die Unterbringung der Kinder in Tagespflege | | | | 50.000,00 € | 55.000,00 € | 5.000,00 € |
| 45420.76120 | Kostenübernahme für die Unterbringung in Tagespflege | einschließlich der Kosten für die jährliche Fortbildung der Tagesmütter | | | 300.000,00 € | 300.000,00 € | - € |
| 45420.76121 | § 16 a SGB II für Tagespflege, Kostenübernahme für die Betreuung in Tagespflege | | | | 5.000,00 € | 5.000,00 € | - € |
| 45500.16250 | Kostenersatzung von anderen Jugendämtern § 27 Abs. 2 SGB VIII | Beschreibungsänderung; bis 2020: KE v. a. (Helmfälle) | | | - € | - € | - € |
| 45500.76290 | Ausgaben für sonstige ambulante Leistungen | | | | 50.000,00 € | 30.000,00 € | - 20.000,00 € |
| 45500.76291 | Ausgaben für ambulante Leistungen (Sonstige Leistungen der Jugendfürsorge) - Stütz- und Förderklasse (§ 27 Abs. 2 SGB VIII) | -> SFK (ENH) wird seit 09/2018 als ambulante Hilfe gewährt Beschreibungsänderung; bis 2020: Sonstige Leistungen der Jugendfürsorge (ambulant) § 27 Abs. 2 SGB VIII | | | 20.000,00 € | 20.000,00 € | - € |
| 45500.77130 | Ausgaben für Unterbringungen in Heimen als sonst. Hilfe zur Erziehung | stationär, § 27 Abs. 2 SGB VIII | | | 50.000,00 € | 75.000,00 € | 25.000,00 € |
| 45520.76290 | Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII | neu seit 2018; Kostenteilung mit Stadt Amberg -> Gliederung der Hilfen in HzE und Eingliederungshilfe | | | 10.000,00 € | 10.000,00 € | - € |
| 45530.16250 | Kostenersatzungen anderer Jugendämter auf Grund von Zuständigkeitsregelungen, Erziehungsbeistandschaft | | | | 4.000,00 € | 10.000,00 € | 6.000,00 € |
| 45530.16254 | Kostenersatzung für die Erziehungsbeistandschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (§ 30) | Neue HHSt. ab 2021; bis 2020: KE UM insgesamt auf HHSt. 45570.16264 gebucht; Aufwendungen = KE | | | 5.000,00 € | 5.000,00 € | - € |
| 45530.76180 | Aufwendungen für die Erziehungsbeistände | Erhöhung Ansatz 2025 wegen Stundensatzerhöhungen + Fallzahlensteigerung | | | 270.000,00 € | 300.000,00 € | 30.000,00 € |
| 45530.77132 | Aufwendungen für Erziehungsbeistände für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (§ 30 SGB VIII) | Neue HHSt. ab 2021; bis 2020: AW auf HHSt. 45570.77132 gebucht; Aufwendungen = KE | | | 5.000,00 € | 5.000,00 € | - € |

Haushalt des Kreisjugendamtes 2025

13.11.2024

Berechnung Einnahmen - Ausgaben Gegenüberstellung

| 2025 | Beschreibungstext | Erklärungen / Begründungen | Einnahmen | | | Ausgaben | | |
|------------------|--|---|--------------|----------------|--------------|----------------|----------------|--------------|
| | | | 2024 | 2025 | Änderungen | 2024 | 2025 | Änderungen |
| Haushaltsstellen | Beschreibungstext | | | | | | | |
| 45540.16250 | Kostenerstattungen anderer Jugendämter auf Grund von Zuständigkeitsregelungen, SPFH | | 15.000,00 € | 15.000,00 € | - | | | |
| 45540.76290 | Aufwendungen für die Sozialpädagogische Familienhilfe | Erhöhung Ansatz 2025 wegen Stundensatzerhöhungen | | | | 1.200.000,00 € | 1.300.000,00 € | 100.000,00 € |
| 45550.16250 | Kostenerstattungen anderer Jugendämter auf Grund von Zuständigkeitsregelungen für Kinder in Tagesgruppen und Tagesstätten | | 35.000,00 € | 35.000,00 € | - | | | |
| 45550.25010 | Kostenbeiträge von Eltern, deren Kinder in Tagesstätten über Tag untergebracht sind | Ersatz der häuslichen Ersparnis, je nach Einkommen | 1.000,00 € | 1.000,00 € | - | | | |
| 45550.77140 | Aufwendungen für die Kinder in Tagesstätten (Unterbringung über Tag) | Hilfepädagogische Tagesstätten; → SFK (ENH) seit 09/2018 ambulante Hilfe; Erhöhung 2025 wegen Erhöhung Tagessätze | | | | 400.000,00 € | 500.000,00 € | 100.000,00 € |
| 45560.16260 | Kostenerstattung von anderen Jugendämtern auf Grund gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für Kinder u. Jugendliche in Vollzeitpflege | Neue HHSt. für § 35 a I. F. v. VZP, Verschlebung Ansatz um 250.000 € zu HHSt. 45560.16255 sowie den Volljährigen | 750.000,00 € | 700.000,00 € | - | 50.000,00 € | | |
| 45560.16254 | Kostenerstattung von anderen Jugendämtern auf Grund gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für unbegleitete Minderjährige in Vollzeitpflege | ab 2018 mit Vormundschaftskosten; KE = Aufwendungen (HHSt. 45560.76121); | 10.000,00 € | 10.000,00 € | - | | | |
| 45560.24010 | Kostenbeiträge der Eltern u. Minderjährigen in Vollzeitpflege, mind. Kindergeld | min. Kindergeld; zuzüglich Kostenbeitrag je nach Einkommen | 110.000,00 € | 130.000,00 € | 20.000,00 € | | | |
| 45560.67230 | Kostenerstattung an andere Jugendämter wegen gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für Minderjährige in Vollzeitpflege | | | | | 250.000,00 € | 300.000,00 € | 50.000,00 € |
| 45560.76120 | Aufwendungen für die Kinder in Vollzeitpflege bis zur Volljährigkeit | | | | | 1.400.000,00 € | 1.350.000,00 € | - |
| 45560.76121 | Aufwendungen für die unbegleiteten Minderjährigen in Vollzeitpflege bis zur Volljährigkeit | Finanzierung in Form von Pflegepauschalen ab 2018 mit Vormundschaftskosten; Aufwendungen = KE (HHSt. 45560.16254); | | | | 10.000,00 € | 10.000,00 € | - |
| 45570.16200 | Kostenbeteiligung des Bezirks an den Unterbringungskosten gem. Art. 51 AGSG | Finanzierung durch Festbetrag | 291.400,00 € | 291.400,00 € | - | | | |
| 45570.16250 | Kostenerstattungen von anderen Jugendämtern für Minderjährige in Heimen auf Grund Zuständigkeitsregelungen | | 250.000,00 € | 250.000,00 € | - | | | |
| 45570.16254 | Kostenerstattungen für unbegleitete Minderjährige (§ 34) | Ansatz wie 45570.77132 Erhöhung Ansatz 2025 wegen steigenden Zuweisungen | 900.000,00 € | 1.200.000,00 € | 300.000,00 € | | | |
| 45570.25010 | Kostenbeiträge der Eltern u. Minderjährigen in Heimen | mind. Kindergeld, zuzüglich Kostenbeitrag je nach Einkommen | 110.000,00 € | 150.000,00 € | 40.000,00 € | | | |
| 45570.25011 | Kostenbeiträge der Eltern u. Minderjährigen im Betreuten Wohnen | mind. Kindergeld, zuzüglich Kostenbeitrag je nach Einkommen | 5.400,00 € | - | - | | | 5.400,00 € |
| 45570.25012 | Kostenbeiträge der unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Heimerziehung, Stationär Betreutem Wohnen und Vollzeitpflege | | 600,00 € | 20.000,00 € | 19.400,00 € | | | |

Haushalt des Kreisjugendamtes 2025

13.11.2024

Berechnung Einnahmen - Ausgaben Gegenüberstellung

| 2025 | Beschreibungstext | Erklärungen / Begründungen | Einnahmen | | | Ausgaben | | |
|-------------|--|--|--------------|--------------|---------------|----------------|----------------|---------------|
| | | | 2024 | 2025 | Änderungen | 2024 | 2025 | Änderungen |
| 45570.67230 | Erstattung an andere Jugendämter für Minderjährige in Heimen auf Grund von Zuständigkeitsvorschriften | | | | | 50.000,00 € | 50.000,00 € | - € |
| 45570.77130 | Aufwendungen für Kinder in der Heimerziehung bis zur Volljährigkeit | Finanzierung nach Tagessätzen; Erhöhung Ansatz 2025 wegen höheren Tagessätzen | | | | 2.800.000,00 € | 3.000.000,00 € | 400.000,00 € |
| 45570.77131 | Aufwendungen für Kinder im betreuten Wohnen bis zur Volljährigkeit | Finanzierung nach Tagessätzen | | | | 70.000,00 € | 50.000,00 € | - 20.000,00 € |
| 45570.77132 | Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Ausländer (Heim) | Finanzierung nach Tagessätzen, ab 2015 mit Vormundschaftskosten; Erhöhung Ansatz 2025 wegen steigenden Zuweisungen | | | | 900.000,00 € | 1.200.000,00 € | 300.000,00 € |
| 45580.15250 | Erstattungen von anderen Jugendämtern (§ 35 SGB VIII) | | - € | - € | - € | | | |
| 45580.25010 | Kostenbeiträge der Eltern und Minderjährigen in intensiver sozialpäd. Einzelbetreuung - ISE (§ 35 SGB VIII stationär) | auch Auslandsaufenthalte; mindestens Kindergeld, zuzüglich Kostenbeitrag je nach Einkommen | 700,00 € | - € | - 700,00 € | | | |
| 45580.25011 | Kostenbeiträge der Eltern für Minderjährige in intensiver sozialpäd. Einzelbetreuung - ISE (§ 35 SGB VIII teilstationär) | | - € | - € | - € | | | |
| 45580.76100 | Aufwendungen für ambulante intensive sozialpäd. Einzelbetreuung (ISE) für Minderjährige (§ 35 SGB VIII) | Neue HHSt. ab 2021; bis 2020 AW auf HHSt. 45580.77130 gebucht | | | | 60.000,00 € | 30.000,00 € | - 30.000,00 € |
| 45580.77130 | Aufwendungen für stationäre intensive sozialpäd. Einzelbetreuung (ISE) für Minderjährige (§ 35 SGB VIII) | auch Auslandsaufenthalte, Finanzierung nach Tagessätzen; Beschreibung ab 2021 geändert; bis 2020: Hilfen durch Heimpflege (§ 35 SGB VIII) | | | | 20.000,00 € | 20.000,00 € | - € |
| 45580.77140 | Aufwendungen für teilstationäre intensive sozialpäd. Einzelbetreuung (ISE) für Minderjährige (§ 35 SGB VIII) | Neue HHSt. ab 2021 | | | | 10.000,00 € | 10.000,00 € | - € |
| 45600.16250 | Kostenerstattung von anderen Jugendämtern für seelisch behinderte Minderjährige - ambulant Schulbegleitung (§ 35 a SGB VIII) | Beschreibungsänderung ab 2021; bis 2020: Kostenerstattung anderer Jugendämter (§ 35 a); ab 2021: gesonderte Ausweisung der Schulbegleitung bis 2020: Buchung aller Kostenerstattungen § 35 a ambulant auf diese HHSt | 60.000,00 € | 70.000,00 € | 10.000,00 € | | | |
| 45600.16251 | Kostenerstattung von anderen Jugendämtern für seelisch behinderte Minderjährige - ambulant Sonstiges (§ 35 a SGB VIII) | Neue HHSt. ab 2021 bis 2020: Buchung auf HHSt. 45600.16250 | 20.000,00 € | 10.000,00 € | - 10.000,00 € | | | |
| 45600.16252 | Kostenerstattung von anderen Jugendämtern für seelisch behinderte Minderjährige - teilstationär (§ 35 a SGB VIII) | Neue HHSt. ab 2021 bis 2020: Buchung auf HHSt. 45600.16250 | 3.500,00 € | 3.500,00 € | - € | | | |
| 45600.16253 | Kostenerstattung von anderen Jugendämtern für seelisch behinderte Minderjährige - stationär in Einrichtungen (§ 35 a SGB VIII) | Neue HHSt. ab 2021; bis 2020: Buchung auf HHSt. 45600.16250; | 55.000,00 € | 70.000,00 € | 15.000,00 € | | | |
| 45600.16255 | Kostenerstattung von anderen Jugendämtern für seelisch behinderte Minderjährige - stationär in Vollzeitpflege (§ 35 a SGB VIII i. F. v. VZP) | Neue HHSt. ab 2021 bis 2020: Buchung auf HHSt. 45600.16250 | 130.000,00 € | 130.000,00 € | - € | | | |
| 45600.25010 | Kostenbeiträge der Eltern und seelisch behinderten Minderjährigen in Einrichtungen (§ 35 a SGB VIII) | mind. Kindergeld, zuzügl. KoB je nach Einkommen; Beschreibungsänderung ab 2021; bis 2020: Kostenersätze für Leistungen innerhalb von Einrichtungen (vollstat., § 35 a SGB VIII) | 60.000,00 € | 50.000,00 € | - 10.000,00 € | | | |
| 45600.25011 | Kostenbeiträge der Eltern und seelisch behinderten Minderjährigen in teilstationärer Unterbringung | Kostenbeitrag je nach Einkommen | 4.000,00 € | 4.000,00 € | - € | | | |

Haushalt des Kreisjugendamtes 2025

13.11.2024

Berechnung Einnahmen - Ausgaben Gegenüberstellung

| 2025 | Erklärungen / Begründungen | Einnahmen | | | Ausgaben | | |
|------------------|---|--|--------------|--------------|---------------|----------------|-------------------------------|
| | | 2024 | 2025 | Änderungen | 2024 | 2025 | Änderungen |
| Haushaltsstellen | Beschreibungstext | | | | | | |
| 45600.25012 | Kostenbeiträge der Eltern und seelisch behinderten Minderjährigen in Vollzeitpflege (§ 35 a SGB VIII i. F. v. VZP) | Neue HHSt. ab 2021; bis 2020: Buchung auf HHSt. 45600.25010 | 10.000,00 € | 20.000,00 € | 10.000,00 € | | |
| 45600.67230 | Kostenersatzung an andere Jugendämter (§ 35 a I. F. v. VZP) | Neue HHSt. ab 2021; bis 2020: noch keine Unterscheidung - Buchung auf 45560.67230 | | | | 80.000,00 € | 60.000,00 € - 20.000,00 € |
| 45600.76120 | Aufwendungen für Eingliederungshilfe i. F. v. Vollzeitpflege für seelisch behinderte Kinder bis zur Volljährigkeit (§ 35 a SGB VIII i. F. v. VZP) | ab 2021: Unterscheidung in reguläre VZP und § 35 a SGB VIII i. F. v. VZP; Beschreibung ab 2021 geändert; bis 2020: Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen (Familienpflege) (§ 35 a SGB VIII); bis 2020: Buchung insgesamt bei 45560.76120 | | | | 220.000,00 € | 280.000,00 € 60.000,00 € |
| 45600.76260 | Aufwendungen für ambulante Eingliederungshilfe in Form der Stütz- und Förderklasse | -> SFK (ENH) wird seit 09/2018 als ambulante Hilfe gewährt | | | | 140.000,00 € | 180.000,00 € 40.000,00 € |
| 45600.76270 | Aufwendungen für ambulante Eingliederungshilfe in Form des Sozialkompetenztrainings | Neue HHSt. ab 2019 neue Hilfe ab 2018; Kostenteilung mit Stadt Amberg -> Gliederung der Hilfen in HzE und Eingliederungshilfe | | | | 5.000,00 € | 5.000,00 € - € |
| 45600.76280 | Aufwendungen für ambulante Eingliederungshilfe in Form der Schulbegleitungen und Schulwegbegleitung | HHansatz 2025 wegen gestiegenen Stundensätzen + Fallzahlen erhöht | | | | 2.000.000,00 € | 2.300.000,00 € 300.000,00 € |
| 45600.76290 | Aufwendungen für ambulante Eingliederungshilfe | meist in Form der Therapiekostenübernahme bei Legasthenie und Dyskalkulie, heilpäd. Hilfen, auch Erziehungsbeistände | | | | 200.000,00 € | 220.000,00 € 20.000,00 € |
| 45600.77130 | Aufwendungen für seelisch behinderte Kinder in den Heimen bis zur Volljährigkeit | Finanzierung nach Tagessätzen | | | | 2.300.000,00 € | 1.800.000,00 € - 500.000,00 € |
| 45600.77140 | Aufwendungen für seelisch behinderte Kinder in teilstationären Einrichtungen bis zur Volljährigkeit | Finanzierung nach Tagessätzen -> SFK (ENH) ab 09/2018 ambulante Hilfe -> HHansatz 2024 wegen steigenden Fallzahlen erhöht | | | | 418.000,00 € | 420.000,00 € 2.000,00 € |
| 45610.16250 | Kostenersatzung von anderen Jugendämtern auf Grund gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für Volljährige in Vollzeitpflege | | 50.000,00 € | 40.000,00 € | - 10.000,00 € | | |
| 45610.16251 | Kostenersatzung von anderen Jugendämtern auf Grund gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für seelisch behinderte Volljährige - ambulant (§ 41 I. V. m. § 35 a SGB VIII) | Beschreibungsänderung; bis 2020: KE v. a. §§ 41, 35 a SGB VIII allgemein | 5.000,00 € | 20.000,00 € | 15.000,00 € | | |
| 45610.16252 | Kostenersatzung von anderen Jugendämtern auf Grund gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für Volljährige in der Heimerziehung | | 10.000,00 € | 10.000,00 € | - € | | |
| 45610.16253 | Kostenersatzung von anderen Jugendämtern auf Grund gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für Volljährige Erziehungsbeistandschaft | | - € | - € | - € | | |
| 45610.16254 | Kostenersatzungen für Volljährige, ehem. unbegleitete Minderjährige | neue HHSt. zur besseren Differenzierung (sowohl Heim als auch VZP); Ausgaben bei HH-Stellen 45610.77133, 45610.76122, 45610.76121 | 523.000,00 € | 633.000,00 € | 110.000,00 € | | |
| 45610.16255 | Kostenersatzung von anderen Jugendämtern auf Grund gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für seelisch behinderte Volljährige - stationär - Einrichtung (§ 41 I. V. m. § 35 a SGB VIII) | Neue HHSt. ab 2021; bis 2020: Buchung KE §§ 41, 35 a SGB VIII ohne Differenzierung bei HHSt. 45610.16251 | 5.000,00 € | 5.000,00 € | - € | | |
| 45610.16256 | Kostenersatzung von anderen Jugendämtern auf Grund gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für seelisch behinderte Volljährige - stationär - VZP (§ 41 I. V. m. § 35 a SGB VIII i. F. v. VZP) | Neue HHSt. ab 2021; bis 2020: Buchung KE §§ 41, 35 a SGB VIII ohne Differenzierung bei HHSt. 45610.16251 Neue HHSt. ab 2021; bis 2020: Buchung KE §§ 41, 35 a SGB VIII ohne Differenzierung bei HHSt. 45610.16251; | 50.000,00 € | 50.000,00 € | - € | | |

Haushalt des Kreisjugendamtes 2025

13.11.2024

Berechnung Einnahmen - Ausgaben Gegenüberstellung

| 2025 | Erklärungen / Begründungen | Einnahmen | | | Ausgaben | | | |
|------------------|--|--|-------------|-------------|--------------|--------------|--------------|---------------|
| | | 2024 | 2025 | Änderungen | 2024 | 2025 | Änderungen | |
| Haushaltsstellen | Beschreibungstext | | | | | | | |
| 45610.24010 | Kostenbeiträge der Eltern und Volljährigen in Vollzeitpflege | mind. Kindergeld, zuzüglich Kostenbeitrag je nach Einkommen | 16.000,00 € | 30.000,00 € | 14.000,00 € | | | |
| 45610.25010 | Kostenbeiträge der Eltern und Volljährigen in Heimen | mind. Kindergeld, zuzüglich Kostenbeitrag je nach Einkommen | 17.000,00 € | 15.000,00 € | - 2.000,00 € | | | |
| 45610.25011 | Kostenbeiträge der Eltern und Volljährigen im betreuten Wohnen | mind. Kindergeld, zuzüglich Kostenbeitrag je nach Einkommen | 6.700,00 € | 15.000,00 € | 8.300,00 € | | | |
| 45610.25020 | Kostenbeiträge der Eltern und seelisch behinderten Volljährigen in stat. Unterbringung | mind. Kindergeld, zuzüglich Kostenbeitrag je nach EK | 15.000,00 € | 25.000,00 € | 10.000,00 € | | | |
| 45610.25030 | Kostenbeiträge der ehem. Unbegleiteten Minderjährigen in stat. Unterbringung | je nach EK (BAföG) | 5.000,00 € | 15.000,00 € | 10.000,00 € | | | |
| 45610.25040 | Kostenbeiträge von Eltern und Volljährigen in intensiver sozialpäd. Einzelbetreuung - ISE (§ 41 i. V. m. § 35 SGB VIII) | Neue HHSt. ab 2021; | 300,00 € | - € | - 300,00 € | | | |
| 45610.25050 | Kostenbeiträge der Eltern und seelisch behinderten Volljährigen in Vollzeitpflege (§ 41 i. V. m. § 35 a SGB VIII i. F. v. VZP) | Neue HHSt. ab 2021; bis 2020: keine Differenzierung beim VZP in reguläre VZP und VZP mit § 35 a SGB VIII | 3.000,00 € | 5.000,00 € | 2.000,00 € | | | |
| 45610.67230 | Kostenersatzung an andere Jugendämter für Volljährige in Vollzeitpflege | KE aufgrund gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen; ab 2021 Differenzierung: reguläre VZP und § 35 a in F. v. VZP; | | | | 15.000,00 € | 30.000,00 € | 15.000,00 € |
| 45610.67231 | Kostenersatzung an andere Jugendämter (§ 41 i. V. m. § 35 a SGB VIII i. F. v. VZP) | Neue HHSt. ab 2021; bis 2020: keine Differenzierung bei VZP in reguläre VZP und VZP mit § 35 a SGB VIII | | | | 1.000,00 € | 1.000,00 € | - € |
| 45610.76120 | Aufwendungen für junge Volljährige in Vollzeitpflege | Finanzierung in Form von Pflegepauschalen; Neue HHSt. für § 35 a i. F. v. VZP; | | | | 250.000,00 € | 220.000,00 € | - 30.000,00 € |
| 45610.76121 | Aufwendungen für junge Volljährige (ehem. UM) in Vollzeitpflege | Finanzierung in Form von Pflegepauschalen | | | | 15.000,00 € | 15.000,00 € | - € |
| 45610.76122 | Aufwendungen für Erziehungsbeistandschaften für junge Volljährige (ehem. UM) - § 41 i. V. m. § 30 SGB VIII) | Neue HHSt. ab 2021; bis 2020: Buchung auf HHSt. 45610.77133 | | | | 8.000,00 € | 8.000,00 € | - € |
| 45610.76123 | Aufwendungen für seelisch behinderte junge Volljährige in Vollzeitpflege (§ 41 i. V. m. § 35 a i. F. v. VZP) | Neue HHSt. ab 2021; bis 2020: keine Differenzierung beim VZP in reguläre VZP und § 35 a SGB VIII i. F. v. VZP; bis 2020: Buchung aller Aufwendungen auf 45610.76120; | | | | 60.000,00 € | 50.000,00 € | - 10.000,00 € |
| 45610.76280 | Aufwendungen für ambulante intensive sozialpäd. Einzelbetreuung (ISE) für junge Volljährige (§ 41 i. V. m. § 35 SGB VIII) | Neue HHSt. ab 2021; bis 2020: keine HHSt. für Volljährige ISE | | | | 15.000,00 € | 10.000,00 € | - 5.000,00 € |
| 45610.76290 | Aufwendungen für seelisch behinderte junge Volljährige, ambulante Betreuung | Finanzierung in Form von Stundensätzen | | | | 20.000,00 € | 60.000,00 € | 40.000,00 € |
| 45610.76291 | Aufwendungen für junge Volljährige in Form der ambulanten Betreuung als Erziehungsbeistandschaft | | | | | 20.000,00 € | 30.000,00 € | 10.000,00 € |
| 45610.76292 | Aufwendungen für junge Volljährige in Form d. ambulanten Betreuung, sonstige ambulante Hilfen | z. B. Soziale Gruppenarbeit | | | | 5.000,00 € | 5.000,00 € | - € |
| 45610.77130 | Aufwendungen für junge Volljährige in Heimen | Finanzierung nach Tagessätzen; 2025: zusätzlich 6 neue Volljährige | | | | 270.000,00 € | 350.000,00 € | 80.000,00 € |

Haushalt des Kreisjugendamtes 2025

13.11.2024

Berechnung Einnahmen - Ausgaben Gegenüberstellung

| 2025 | Erklärungen / Begründungen | Einnahmen | | | Ausgaben | | | |
|------------------|---|--|-------------|-------------|--------------|--------------|--------------|----------------|
| | | 2024 | 2025 | Änderungen | 2024 | 2025 | Änderungen | |
| Haushaltsstellen | Beschreibungstext | | | | | | | |
| 45610.77131 | Aufwendungen für seelisch behinderte junge Volljährige, stationäre Unterbringung Finanzierung in Form von Tagessätzen (§§ 41, 35 a) | Finanzierung in Form von Tagessätzen -> auch TOW, BVB-Maßnahmen, Berufsbildungswerk | | | | 550.000,00 € | 450.000,00 € | - 100.000,00 € |
| 45610.77132 | Aufwendungen für junge Volljährige im betreuten Wohnen, stationäre Unterbringung Finanzierung in Form von Tagessätzen | Finanzierung in Form von Tagessätzen | | | | 100.000,00 € | 175.000,00 € | 75.000,00 € |
| 45610.77133 | Aufwendungen für stationäre Leistungen für junge Volljährige (ehem. UM) in Einrichtungen (§ 41 I. V. m. § 34 oder § 35 a SGB VIII) | Beschreibungsänderung ab 2021; bis 2020: Heimerziehung für ehem. unbegl. minderjährige Flüchtlinge; 2025: Steigerung Fallzahlen (mehr Flüchtlinge) | | | | 500.000,00 € | 600.000,00 € | 100.000,00 € |
| 45610.77134 | Aufwendungen für stationäre intensive sozialpäd. Einzelbetreuung (ISE) für Volljährige (§ 41 I. V. m. § 35 SGB VIII) | Neue HHSt. ab 2021; bis 2020: Buchung ISE ohne Differenzierung auf 45610.77133 | | | | 50.000,00 € | 40.000,00 € | - 10.000,00 € |
| 45650.25010 | Kostenbeiträge der Eltern und Minderjährigen zur Inobhutnahme | sofern diese länger andauert, mind. Kindergeld, zuzüglich Kostenbeitrag aus EK | 8.500,00 € | 5.000,00 € | - 1.500,00 € | | | |
| 45650.77130 | Aufwendungen für Minderjährige im Rahmen der stationären Unterbringung bei Inobhutnahmen | Finanzierung in Form von Tagessätzen; | | | | 200.000,00 € | 200.000,00 € | - € |
| 45720.76220 | Aufwendungen für Adoptionswesen | z. B. Flyer | | | | 200,00 € | 200,00 € | - € |
| 45730.76290 | Aufwendungen für die Teilnahme von Jugendlichen an sozialen Trainingskursen | Im Rahmen der Jugendgerichtshilfe verfügt; neue Angebote -> Ansätze nun bei HzE (45520.76290) und Eingliederungshilfe (45600.76270) | | | | - € | - € | - € |
| 45740.76170 | Vormundschaftswesen, Aufwendungen für Anfragen und Ermittlungsaufträge an das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht | z. B. Gebühren, Übersetzungsaufträge usw. | | | | 500,00 € | 500,00 € | - € |
| 45830.76290 | Aufwendungen für sonstige Leistungen | z. B. Broschüren, Honorare für Referenten, davon 2.000 EUR als Verhütungsmittel ab 2017 | | | | 5.000,00 € | 5.000,00 € | - € |
| 46500.16250 | Kostenerstattung von anderen Jugendämtern auf Grund gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für Beratungs- und Unterstützungsleistungen des Sozialdienstes kath. Frauen im Bereich der Vollzeitpflege | | 80.000,00 € | 80.000,00 € | - € | | | |
| 46500.16251 | Kostenerstattung von anderen Jugendämtern für die Vormundschaftskosten des Sozialdienstes kath. Frauen im Bereich der Vollzeitpflege | analog PKD | 10.000,00 € | 10.000,00 € | - € | | | |
| 46500.70040 | Zuschuss an die Erziehungsberatungsstelle Amberg | Vertrag auf Grundlage der Bekanntmachung des StMAS -> Erhöhung HH-ansatz 2023 wegen neuer Räumlichkeiten | | | | 405.000,00 € | 420.000,00 € | 15.000,00 € |
| 46500.70750 | Zuschuss an den Sozialdienst kath. Frauen Amberg | Vertrag zur Personalkostenerstattung im Bereich des Pflegekinderdienstes (TP+VZP) | | | | 300.000,00 € | 315.000,00 € | 15.000,00 € |
| 46500.70760 | Zuschuss an den Sozialdienst kath. Frauen Amberg und KJF | Vertrag zur Personalkostenerstattung im Bereich der Vormundschaften; Kostenvorschlag SkF und RE KJF berücksichtigen; Ansatz SkF: 216.000 € Ansatz KJF: 10.000 € 2025: Ansatz reduziert, da KE von Gericht an SkF und KJF erfolgt -> Verringerung Zuschuss (85.000 € Rückerstattung von Gericht an SkF angesetzt) | | | | 115.000,00 € | 140.000,00 € | 25.000,00 € |

Haushalt des Kreisjugendamtes 2025

13.11.2024

Berechnung Einnahmen - Ausgaben Gegenüberstellung

| 2025 | Erklärungen / Begründungen | Einnahmen | | | Ausgaben | | |
|-------------------------------------|-----------------------------------|---|------|---|------------|------------|-------------|
| | | 2024 | 2025 | Änderungen | 2024 | 2025 | Änderungen |
| Haushaltsstellen | Beschreibungstext | | | | | | |
| | | Weißenberg VerwHH : - 50,00 € ; Minderausgaben für Weißenberg | | | | | |
| Weißenberg Vermögenshaushalt | | | | | | | |
| Weißenberg | Vermögenshaushalt | 2024 | 2025 | Veränderung | 2024 | 2025 | Veränderung |
| 45000,34500 | Verkauf von bewegl. Sachen | - € | - € | - € | | | |
| 46000,93500 | Erwerb von bewegl. Sachen (Zelte) | | | | 3.000,00 € | 3.000,00 € | - € |
| | | - € | - € | - € | 3.000,00 € | 3.000,00 € | - € |
| | | | | - € Mehreinnahmen | | | |
| | | | | - € Minderausgaben | | | |
| | | | | Weißenberg VermHH : - 50,00 € ; Minderausgaben für Weißenberg | | | |

| | | |
|--|-------------------|--------------------------------|
| Gesamt-Haushalt Jugendamt (ohne Personalkosten UA 407) | 532.700,00 € | Kernbereich JugA VerwHH |
| | - 33.000,00 € | Kernbereich JugA VermHH |
| | -50,00 € | Weißenberg Verwaltungshaushalt |
| | 0,00 € | Weißenberg Vermögenshaushalt |
| | 499.650,00 € | Mehrbedarf zum Vorjahr |
| Gesamt-Haushalt, Bewirtschaftende Stelle SG 42: | | |
| Zuschussbedarf bewirtschaftende Stelle 42: | 18.389.850,00 € | Ausgaben |
| | 4.346.900,00 € | Einnahmen |
| | - 14.042.950,00 € | Zuschussbedarf Jugendamt |

öffentlich

nichtöffentlich

| | |
|---|----------------------------|
| <i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder | <i>Datum</i> 11.11.2024 |
| <i>Betreff</i> Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JuBB) – Bericht für das Jahr 2023 | <i>Anlagen</i> |

Beratungsfolge

| Nr. | Gremium | Sitzungstermin | TOP | Beratungsergebnis | | |
|-----|----------------------|----------------|-----|--------------------------|--------------------------|--------------|
| | | | | einstimmig | geändert | Gegenstimmen |
| 1. | Jugendhilfeausschuss | 27.11.2024 | 5 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 2. | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Vorlagebericht

Der Geschäftsbericht für das Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach für das Jahr 2023 auf Basis der Jugendhilfeberichterstattung in Bayern – JuBB wird in diesem Jahr in einem Querschnitt über die Präsentationsplattform padlet.com vorgestellt.

Dazu nutzt man aus technischen Gründen am besten einen Browser wie Firefox oder Microsoft Edge und öffnet dort folgenden Link:

<https://padlet.com/kjaas/JUBB2023>

Der vollständige Bericht kann unter folgendem Pfad auf der Landkreishomepage im Downloadbereich des Jugendamtes heruntergeladen werden:

www.kreis-as.de/Menschen-Soziales/Jugend-und-Familie/

Dort in der Randleiste rechts unter „Dokumente“:
Jugendhilfeberichterstattung 2023

In der Sitzung wird ein Überblick über den Bericht gegeben.

öffentlich

nichtöffentlich

| <i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder | | | | <i>Datum</i> 11.11.2024 | | |
|--|----------------------|----------------|-----|----------------------------|--------------------------|--------------|
| <i>Betreff</i> Jugendhilfeplanung – Sachstand | | | | <i>Anlagen</i> | | |
| Beratungsfolge | | | | | | |
| Nr. | Gremium | Sitzungstermin | TOP | Beratungsergebnis | | |
| | | | | einstimmig | geändert | Gegenstimmen |
| 1. | Jugendhilfeausschuss | 27.11.2024 | 6 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 2. | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis vom aktuellen Sachstand in der Jugendhilfeplanung.

Vorlagebericht

Der aktuelle Sachstand zur Jugendhilfeplanung wird regelmäßig dokumentiert und steht unter <https://padlet.com/jugendhilfeplanung/timelineJHP> zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang wird zur Vorinformation der Ausschussmitglieder auf den JUBB-Geschäftsbericht des Jahres 2023 als Datengrundlage hingewiesen, der auf der Internetseite des Landkreises unter Jugend und Familie/Dokumente (in der Seitenleiste) aufgerufen werden kann.

öffentlich

nichtöffentlich

| | |
|---|----------------------------|
| <i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder | <i>Datum</i> 28.10.2024 |
| <i>Betreff</i> Information zum Stand der SGB VIII-Reform – Entwurf des IKJHG | <i>Anlagen</i> |

Beratungsfolge

| Nr. | Gremium | Sitzungstermin | TOP | Beratungsergebnis | | |
|-----|----------------------|----------------|-----|--------------------------|--------------------------|--------------|
| | | | | einstimmig | geändert | Gegenstimmen |
| 1. | Jugendhilfeausschuss | 27.11.2024 | 7 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 2. | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Die Verwaltung referiert über den Stand der SGB VIII-Reform, insbesondere zum Entwurf des Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG).

Vorlagebericht

öffentlich

nichtöffentlich

| | |
|--|----------------------------|
| <i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder | <i>Datum</i> 28.10.2024 |
| <i>Betreff</i> Sonstiges, Anträge und Anregungen | <i>Anlagen</i> |

Beratungsfolge

| Nr. | Gremium | Sitzungstermin | TOP | Beratungsergebnis | | |
|-----|----------------------|----------------|-----|--------------------------|--------------------------|--------------|
| | | | | einstimmig | geändert | Gegenstimmen |
| 1. | Jugendhilfeausschuss | 27.11.2024 | 8 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 2. | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Vorlagebericht